

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) i. V. m. Art. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBL S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (Abfallentsorgungsgebührensatzung - AbfEGS -)**

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührentschuldner

(1) Gebührentschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Sammelsäcken für Abfälle zur Verwertung bzw. Beseitigung ist der Erwerber Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt (§ 20 Abs. 1 KrWG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG).

(3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. ³Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

⁴Im Fall des § 15 Abs. 2 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung, kann der Bescheid über die Gesamtgebühr an den Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten (§ 1 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung) des Standortgrundstückes des Sammelbehältnisses für Abfälle zur Beseitigung (Restmülltonnen) gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem als Gesamtgebühr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Sammelbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung bzw. nach der Zahl der Abfallsammelsäcke. ²Mit der Gebühr für jeweils ein Sammelbehältnis für Abfälle zur Beseitigung mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l oder 240 l ist entsprechend der in § 15 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung geforderten Mindestbehälterkapazität auch die Bereitstellung der jeweils benötigten Sammelbehältnisse für Papier/Pappe/ Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 240 l - Abfuhr vierwöchentlich - und Sammelbehältnisse für Bioabfall mit einem Fassungsvermögen von 60 l (80 l, 120 l Restmülltonne) bzw. 120 l (240 l Restmülltonne) (§ 14 Abs. 1 Satz 5 Ziff. 1, 2 und 2.1 Abfallwirtschaftssatzung) - Abfuhr vierzehntäglich - abgegolten. ³Mit der Gebühr für jeweils ein Sammelbehältnis für Abfall zur Beseitigung mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (Abfallgroßbehälter) ist die Bereitstellung von bis zu zwei Abfallgroßbehältern für Papier/Pappe/Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l - Abfuhr vierwöchentlich - und von Sammelbehältnissen für Bioabfall mit einem Fassungsvermögen von 2 St. 120 l - Abfuhr vierzehntäglich - abgegolten.

⁴Für weitere Sammelbehältnisse wird nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 eine gesonderte Gebühr erhoben.

In der Gesamtgebühr enthalten sind ebenfalls alle Leistungen des Bringsystems (derzeitiger Stand siehe Anlage Leistungen im Bringsystem) sowie die gebührenfreie Abgabe von Windelsäcken.

(2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle und dem tatsächlich anfallenden Aufwand, der dem Landkreis für eine ordnungsgemäße Entsorgung entsteht.

§ 4 Gebührensatz

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntäglicher Abfuhr der Sammelbehälter für Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle) sowie der vierwöchentlichen Abfuhr der Sammelbehälter für Papier/Pappe/ Kartonagen **monatlich** für:

1. einen grauen Abfallnormbehälter	80 l	15,32 EUR
2. einen grauen Abfallnormbehälter	120 l	22,97 EUR
3. einen grauen Abfallnormbehälter	240 l	45,95 EUR
4. einen grauen Abfallnormbehälter	1.100 l	210,59 EUR

²Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Sammelbehältnisse für Abfall zur Beseiti-

gung, Bioabfall oder Papier/Pappe/Kartonagen nicht oder nicht regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden.

(2) ¹Für weitere Sammelbehältnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 4 beträgt die Gebühr **monatlich** für:

1. eine Biotonne 60 l vierzehntägliche Leerung 4,75 EUR,
2. eine Biotonne 120 l vierzehntägliche Leerung 9,50 EUR.

²Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 kann auf Antrag bei einem anschlusspflichtigen Grundstück, das nur von einer (1) Person zu Wohnzwecken genutzt wird, um ca. 25 % der Gebühr für den 80 l Behälter, auf **monatlich** 11,49 EUR ermäßigt werden.

(3) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Sammelsäcken beträgt für:

1. einen Sammelsack für Restabfall (70 l) 6,00 EUR,
2. einen Windelsack (50 l) 0 EUR.

²Für Kinder, die ab dem 01.01.2021 geboren sind, erhalten Eltern bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres der Kinder einmalig zwei (2) Rollen mit je 24 Windelsäcken. ³Pflegebedürftige Personen (Inkontinenz) erhalten bei Bedarf gegen Vorlage eines ärztlichen Attests eine entsprechende Anzahl Windelsäcke.

(4) ¹Die Kosten für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

(5) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen beim Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt/Donau wird vom Zweckverband durch eigene Satzung festgelegt und erhoben.

(6) ¹In den Fällen, in denen eine An-/Abmeldung von Abfallgefäßen aufgrund einer Ausnahmeregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AbfWS erfolgt, beträgt die Gebühr für jede An-/Abmeldung für jedes Sammelbehältnis mit einem Volumen von

1. 60 l bis 240 l 15 EUR,
2. 1.100 l 25 EUR.

(7) ¹Die Gebühr für die Aufstellung und Abholung von den nach § 14 Abs. 1 Satz 5, Ziff. 1, 2 und 2.1 sowie Abs. 2 Satz 4 Ziff. 1 und 1.1 zugelassenen Sammelbehältnissen auf den anschlusspflichtigen Grundstücken beträgt je Behältnis mit einem Volumen von

1. 60 l bis 240 l 15 EUR,

2. 1.100 l 25 EUR.

je Aufstellung oder Abholung. ²Diese Regelung findet keine Anwendung bei Austausch von defekten Behältnissen, soweit die Beschädigung nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Anschlusspflichtigen oder der Benutzer herbeigeführt wurde.

§ 5 Entstehen und Wegfall der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 3 Abs. 1 ändern.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Sammelsäcken für Abfälle zur Verwertung und Beseitigung sowie von Windelsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) ¹Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter und abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

(4) ¹Die Gebührenschuld endet mit dem Beginn des auf den Wegfall des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) ¹Die Gebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung im Bring und Holsystem sind mit der für das jeweilige laufende Halbjahr entfallenden Gebühr am 15. Februar und 15. Juli eines jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung eines Gebührenbescheides.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Sammelsäcken für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung sowie von Windelsäcken und bei der Entsorgung unzulässig

behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7 Inkrafttreten

(1)¹Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2)¹Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (Abfallentsorgungsgebührensatzung – AbfEGS -) in der Fassung vom 12. Dezember 2022 (Amtsblatt Nr. 32/2022) außer Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 08.12.2025

Albert Gürner

Landrat

Anlage Leistungen im Bringsystem, Stand 10/2025

Leistungen im Bringsystem:

- Entsorgung über die Wertstoffhöfe entsprechend den dort vorhandenen Angeboten wie z. B. Altholz, Altmetall, Glas, Bauschutt in kleinen Mengen, Elektronikschrott, Sperrmüll;
- Grüngutsammelstellen: insbesondere Rasenschnitt, Laub, holzige Gartenabfälle;
- Benutzung der Hauratsammelstelle in Pfaffenhofen
- Problemabfallentsorgung